



TOP NEWS

- / Beitragsentlastung in der bAV für Betriebsrentner
- / Die korrekte Versicherungssumme
- / Was tun, wenn der Chef ausfällt?

WEITERER INHALT

- / Weiterbildung
- / Neues Gesetz zur Anhängerhaftung



Liebe Leserinnen und Leser,

es ist wieder soweit – herzlich willkommen zu einer neuen Ausgabe „WIASS aktuell“!

In diesem Jahr wurden wir alle vor eine neue, unbekannte Herausforderung gestellt. Wir hoffen, dass Sie diese Zeit so gut wie möglich überstanden haben und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen für die kommende Zeit Gesundheit und alles Gute sowie viel Erfolg.

In unserem Newsletter werden wieder interessante Themen behandelt und auf aktuelle Neuerungen in der Versicherungsbranche hingewiesen. Gerne legen wir Ihnen den Artikel zum Thema „Notfallvorsorge“ nahe, der auf das Notfallhandbuch der IHK verweist. Darin finden Sie nützliche Tipps und Strategien für Ihr Unternehmen, denn im Moment ist nichts wichtiger als vorausschauend zu denken.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß beim Lesen! Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, dann melden Sie sich bitte. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Mit herzlichen Grüßen!

Ihr Robert Ostermann
Vorstand

Die korrekte Versicherungssumme



Damit es im Schadenfall nicht zu Leistungskürzungen aufgrund einer Unterversicherung kommt, muss die Versicherungssumme korrekt bemessen sein. Die Beurteilung der Versicherungssumme ist in erster Linie die Aufgabe des Versicherungsnehmers wobei die Wiass AG als Versicherungsmakler unterstützen kann.

Die einfachste Methode den Gebäudewert zu ermitteln ist, wenn die Neubaukosten bekannt sind. Ist dies nicht der Fall, kann man bei einfachen Gebäudeformen mit standardisierten Methoden den korrekten Versicherungswert ermitteln.

Besonders schwierig wird die Bestimmung der Versicherungssumme bei der Bewertung komplexer oder historischer Gebäude. Ist Denkmalschutz ein wertbestimmender Faktor, hat der Versicherungsnehmer den Anspruch auf vollständigen Ersatz des an seinen Gebäuden entstandenen Schadens. Als denkmalgeschützte Objekte gelten dabei Bau- und Kulturdenkmäler wie Burgen, Schlösser oder Kirchen, aber auch Industrieobjekte und private Wohngebäude.

Mit erhöhten Aufwendungen ist jedoch nicht nur bei denkmalgeschützten Gebäuden zu rechnen. Auch historische Gebäude, die nicht unter Denkmalschutz stehen, verlangen eine besondere Expertise in der Wertermittlung. Grund hierfür ist die Anforderung, dass das Gebäude unverändert wiederhergestellt werden muss oder soll.

Die Wiass AG hält für derartige Fälle eine spezielle Software zur Wertermittlung vor und kann künftig auch auf die Expertise der **SV Cube GmbH** zurückgreifen. Zum 1. August 2019 startete die **SV CUBE GmbH**, die sich als unabhängiger Dienstleister für Wertermittlungen am Markt etablieren will.

Als ehemaliger Monopolversicherer blickt die SV Gebäudeversicherung auf rund 250 Jahre Praxis in der Versicherungswertermittlung zurück.

Das gesammelte Wissen hat sie sich über die Zeit bewahrt und ständig weiterentwickelt. Vor allem die hohe Kompetenz und langjährige Erfahrung im Firmenkundengeschäft (Gewerbe, Industrie, Kommunen) sind gute Voraussetzungen, um Versicherungsnehmern diesen wertvollen Service anzubieten.

Die Mitarbeiter der SV CUBE GmbH erstellen je nach Auftrag ganzheitliche Wertermittlungskonzepte für Gebäude, deren Inhalt sowie für die Betriebsunterbrechungsversicherung. Das Portfolio der angebotenen Dienstleistungen wird vervollständigt mit der Verkehrswertermittlung. Bei Bedarf stellen wir den Kontakt zu den Mitarbeitern der SV Cube GmbH her.

Definition Unterversicherung:

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (tatsächlicher Wert) eines Gebäudes entsprechen.

Der Versicherer ersetzt bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Ist die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, liegt Unterversicherung vor. Im Schadenfall wird die Entschädigungsleistung anteilig gekürzt.

■ Thilo Röhrer



BEITRAGSENTLASTUNG FÜR BETRIEBSRENTNER: ZUSÄTZLICHE ALTERSVORSORGE BLEIBT WICHTIG

Betriebliche Altersversorgung – Beitragsentlastung in der bAV für Betriebsrentner



Am 12.12.2019 hat der Deutsche Bundestag dem „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ zugestimmt.

Somit ergibt sich bei Ablauf des Vertrages eine Beitragsentlastung für versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

• Was ändert sich?

Die bisherige Freigrenze in Höhe von monatlich 155,75 € entfällt. Ab dem 01.01.2020 greift ein Freibetrag für Betriebsrenten in Höhe von 159,25 € (für 2020) pro Monat.

• Bedeutung und Auswirkung

Wenn bisher als pflichtversicherter Rentner eine Betriebsrente oberhalb der Freigrenze bezogen wurde, musste die gesamte Rente in der GKV verbeitragt werden.

Seit dem 01.01.2020 ist nur der Teil der Betriebsrente beitragspflichtig, der den neuen Freibetrag überschreitet.

Die neue Regelung betrifft auch alle pflichtversicherten Bezieher einer Betriebsrente, die bereits eine Rente aus einer bAV beziehen oder eine Kapitalzahlung, vor weniger als zehn Jahren, erhalten haben.

Die bisherige Freigrenze in der Pflegeversicherung wird weiterhin Anwendung finden.

Für freiwillig Versicherte einer GKV gilt die Freibetragsregelung nicht.

• Rechenbeispiel:

Das Bundesgesundheitsministerium rechnet vor*

	2019	2020
Betriebsrente	210,00 €	210,00 €
Freibetrag	-	159,25 €
Beitragspflichtige Rente	210,00 €	50,75 €
Pflegeversicherung inkl. Kinderlosenzuschlag (3,30 %)	6,93 €	6,93 €
Krankenkassenbeitrag (14,6 %) Zusatzbeitrag (1,0 %)	32,76 €	7,92 €
Monatliche Ersparnis		24,84 €

* <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/betriebsrentenfreibetragsgesetz.html>

• Und Kapitalleistungen?

Durch die neue Regelung sind auch Kapitalbeträge bis zu einem Freibetrag von 19.110,00 € (159,25 € x 120 Monate – im Jahr 2020) nicht zu verbeitragen.

Der übersteigende Teil der Kapitalleistung aus der bAV unterliegt mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz und dem jeweiligen Zusatzbeitrag der Beitragspflicht in der GKV.

Zur Beitragsbemessung wird der übersteigende Teil der Kapitalleistung durch 120 geteilt und muss für 10 Jahre in der GKV verbeitragt werden.

• Umsetzung der Neuregelung

Mit der technischen Umsetzung seitens der gesetzlichen Krankenkassen ist Mitte/Ende des Jahres zu rechnen.

Im Laufe der nächsten Monate werden die Krankenkassen wohl ein Verfahren erarbeiten, wie ggf. überzahlte KV-Beiträge erstattet bzw. verrechnet werden.

Ob sich die gesetzlichen Kassen direkt an die Mitglieder wenden oder der Anspruch seitens des Betriebsrentners direkt geltend gemacht werden muss, ist bislang noch nicht einheitlich geregelt.

Betroffene sollten sich zur Klärung direkt an ihre Krankenkasse wenden.

Fazit:

Zusätzliche Altersversorgung ist nach wie vor notwendig!

Die Einführung der neuen Freibetragsregelung für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist ein deutliches Signal für die Stärkung der bAV und macht diese für versicherungspflichtige Mitglieder der GKV wesentlich attraktiver und stärkt die dringend notwendige Eigenvorsorge.

Gerade die bAV bekommt Rückenwind, u. a. durch die zuvor beschriebene Änderung sowie dem Betriebsrentenstärkungsgesetz in Verbindung mit zusätzlichen Arbeitgeberleistungen.

In der Regel führt die Änderung zu einer deutlichen Ersparnis in der Leistungsphase.

■ Michael Luber

Quellen: Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.



WENN DER CHEF PLÖTZLICH AUSFÄLLT: DAS IHK-NOTFALL-HANDBUCH GIBT ANREGUNG UND ORIENTIERUNG

Notfallvorsorge - Was tun, wenn der Chef plötzlich ausfällt?

Die Corona Krise hat die ganze Welt vor große Herausforderungen gestellt und hat auch gezeigt wie unvorbereitet jeder Einzelne, die Unternehmen und auch Regierungen bei diesem Ereignis waren. Man kann nur hoffen, dass alle daraus gelernt haben, so dass sich ein derartiges Szenario nicht wiederholt.

Aber was würde passieren, wenn Sie als Chef plötzlich durch Krankheit oder Unfall für längere Zeit ausfallen? Was würde jetzt geschehen, wenn Sie als Firmenlenker vor zwei Wochen gestorben wären? Könnte das Unternehmen ohne Sie fortbestehen und die Arbeitsplätze erhalten bleiben? Wäre die Unternehmerfamilie wirtschaftlich ausreichend abgesichert? Es geht um Verantwortung für Kunden, Geschäftspartner, Belegschaft und Familie.

Dabei kann das Unternehmen mit der richtigen Strategie, dem passenden Versicherungsschutz und einigen praktischen Schritten wirksam abgesichert werden. Um den Betrieb vor unnötigem Schaden zu bewahren, sollte es einen Notfallplan geben.

Das IHK-Notfall-Handbuch erklärt anhand von Checklisten und Formularen, für welche Notlagen Vorsorge zu treffen ist. Es soll Anregung, Orientierung und Werkzeug zugleich sein, um die wichtigsten Informationen zusammenzustellen und notwendige Regelungen konkret umzusetzen.

Nahezu alle Industrie und Handelskammern bieten das Notfallhandbuch kostenlos zum Download auf der jeweiligen Website unter Start – Service – Nachfolge an.

■ *Manuel Lischka/
IHK Regensburg*





HAFTUNG BEI UNFÄLLEN MIT ANHÄNGERN



WIASS LEGT WERT AUF MITARBEITER-WEITERBILDUNG

Gesetz zur Neuregelung der Anhängerhaftung

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 einen Gesetzentwurf zur Haftung bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen im Straßenverkehr angenommen, um wieder zur Regulierungspraxis zurückzukehren.

Es geht dabei um die Haftung bei Unfällen, die von einem Fahrzeug mit Anhänger verursacht werden. Hier war seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs im Jahre 2010 eine geteilte Haftung, zwischen Fahrzeughalter und Halter des Anhängers, vorherrschend.

Nun soll wieder alleinig der Führer des Zugfahrzeugs haften. Im Einzelfall soll der Halter des Anhängers zwar weiterhin mithaften, was jedoch nur dann vorgesehen ist, wenn der Anhänger gefahrenerhöhend gewirkt hat. Das bloße Ziehen des Anhängers soll für die gefahrenerhöhende Wirkung nicht ausreichen. Dies hat zur Folge, dass die Haftpflichtversicherung der Zugmaschine, im Innenverhältnis zur Versicherung des Anhängers oder Gespannes, für Schäden Dritter einzustehen hat.

Im Außenverhältnis werden sich keine Veränderungen ergeben, da der Versicherer der Zugmaschine und der Versicherer des Anhängers dem geschädigten Dritten gegenüber, weiterhin als Gesamtschuldner haftbar zu machen sind. Mit der Neuregelung erhofft sich die Regierung eine Entlastung der Transportunternehmen und eine Vereinfachung bei der Regulierung von Unfällen mit ausländischen Beteiligten, deren Heimatländer keine verpflichtende Anhängerversicherung vorschreiben.

■ Vanessa Lang

Weiterbildung

„Lernen ist wie rudern gegen den Strom, sobald man aufhört treibt man zurück.“

Dieses Zitat von Benjamin Britten trifft es sehr passend - denn Stillstand ist Rückschritt.

Die Wiass AG legt schon seit ihrer Gründung großen Wert auf die Ausbildung von Auszubildenden und die Weiterbildung aller Mitarbeiter. Durch die Einführung der Versicherungs Vertriebs Richtlinie (IDD) wurde eine gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung der Mitarbeiter im Versicherungsbereich geschaffen. Die Erfüllung der vorgeschriebenen 15 Stunden Weiterbildungszeit im Jahr pro Mitarbeiter, stellt für das Team der Wiass AG kein Problem dar.

Alle Mitarbeiter haben im letzten Jahr die Weiterbildungszeit erfüllt, wobei die durchschnittliche Weiterbildungszeit weit über den geforderten 15 Stunden pro Jahr liegt. Weiterbildung ist für uns keine lästige Pflicht, sondern eine Selbstverständlichkeit und Notwendigkeit in dem sich immer schneller verändernden Marktumfeld.

Zum 01.01.2020 wurden die Uhren wieder auf Null gestellt, aber bereits im ersten Halbjahr hatten alle Mitarbeiter die Weiterbildungszeiten zum Großteil erfüllt. Vor allem im Bereich E-Learning nehmen die Angebote stetig zu, sodass sich der zeitliche Aufwand im Vergleich zu Präsenzveranstaltungen drastisch reduziert hat.

■ Thilo Röhrer

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiassa.com | www.wiassa.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Thilo Röhrer

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben – WIASS AG

Fotos: © stock.adobe.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de